

An das
Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a.M.
Münzgasse 9
60311 Frankfurt



ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN

nach § 13 Abs. 5 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458)

Der Antrag erfordert sorgfältige und möglichst umfassende Angaben. Falls der vorgegebene Raum für die geforderten Angaben nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt!

1 ANTRAGSTELLER/IN UND SONSTIGE BETEILIGTE:

1.1 Antragsteller/in

Vor- und Nachname:

Beruf/wiss. Qualifikation:

Anschrift:

Telefonnummer *(für evtl. Rückfragen)*:

E-Mail-Adresse *(für evtl. Rückfragen)*:

Mitnutzer/in/nen *(bitte jeweils Vorname, Nachname und Anschrift angeben)*:

1.2 Auftraggeber/in *(Institution, Behörde, Gemeinde, Forschungseinrichtung, auch betreuende/r Hochschullehrer/in, privatwirtschaftliche Auftraggeber)*

2 ANGABEN ZUR GEPLANTEN NUTZUNG:

2.1 Zweck der Nutzung *(bitte ankreuzen; Mehrfachangaben möglich)*

- wissenschaftlich amtlich publizistisch
 pädagogisch sonstige Zwecke. Welche?

2.2 Thema des Vorhabens, insbes. nähere Angaben über Zielsetzung, ggf. auch Methodik

2.3 Falls eine Veröffentlichung geplant ist: In welcher Form soll diese erfolgen?

- Monografie/Aufsatz/Beitrag Ausstellung Vortrag
 Dokumentation/Edition (d.h. Reproduktion oder wörtlicher Abdruck von Quellen)
 Studien- bzw. Prüfungsarbeit
 Sonstige Veröffentlichungsform. Welche?

2.4 Wurde aus demselben Grund und zu demselben Vorhaben bereits bei einem anderen Archiv ein Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gestellt?

- Nein Ja

Falls ja: bei welchem?

2.5 Genaue Bezeichnung des zu nutzenden Archivguts, soweit bekannt

2.6 Sollen voraussichtlich aus dem Archivgut gewonnene Informationen an Dritte weitergegeben werden?

Nein Ja

Falls ja: An wen?

3 ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN (§ 13 Abs. 5 HArchivG):

Darlegung des öffentlichen Interesses an einer Verkürzung der Schutzfristen

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI DER NUTZUNG PERSONENBEZOGENEN ARCHIVGUTS FÜR FORSCHUNGSVORHABEN (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HArchivG):

4.1 Bezeichnung der betroffenen Person/en, sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:
- Betroffene Personen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):
- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

4.2 Wurde die Einwilligung von der/dem/den Betroffenen bzw. von deren/dessen nächsten Hinterbliebenen (Ehegatte/Ehegattin/ingetr. Lebenspartner/in bzw. Kinder bzw. Eltern) zur Nutzung eingeholt?

Ja Nein

Falls ja: Schriftliche Einwilligung im Original beifügen.

Falls nein: Weshalb wurde keine Einwilligung eingeholt oder weshalb kam diese nicht zustande?

4.3 Werden die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben bzw. in hinreichend anonymisierter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben?

Ja Nein

Falls nein: Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen veröffentlicht werden?

4.4 Weshalb macht der Forschungszweck die Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Angaben erforderlich? (Die bloße Angabe des öffentlichen Interesses genügt als Erklärung nicht!)

Ort

Datum

Unterschrift

Prüfung des Antrags (vom Archiv auszufüllen)

Antrag

zugestimmt

abgelehnt

Folgende Auflagen werden erteilt:

Das Archivgut darf nicht vervielfältigt oder abfotografiert werden.

Personenbezogene Angaben sind zu anonymisieren.

Datum

Bearbeiter

§ 13

Schutzfristen

(1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.

(6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amts-personen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.